Az. RO 4 K 15.32001

Abdruck

Verkündet am 19.04.2016

Zander
stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [redacted] geb. [redacted]
2. [redacted], geb. [redacted]
3. [redacted], geb. [redacted]
4. [redacted], geb. [redacted]
5. [redacted] geb. [redacted]

zu 3 bis 5:
vertreten durch den Vater [redacted]
vertreten durch die Mutter [redacted]
zu 1 bis 5 wohnhaft: [redacted]

- Kläger -

zu 1 bis 5 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Peter von Auer
Souchaystr. 3, 60594 Frankfurt a. M.

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Abschiebungsanordnung (Ungarn)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schmid-Kaiser als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom **19. April 2016**

folgendes

Urteil:

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.11.2015 wird in Ziffer 2 Sätze 1 bis 3 und in Ziffer 3 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine verfügte Abschiebungsandrohung und ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Die ihren Angaben zufolge am [redacted] und [redacted] geborenen Kläger sind iranische Staatsangehörige. Die Kläger zu 3) bis 5) sind die minderjährigen Kinder der Kläger zu 1) und 2). Sie stellten am 12.2.2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im weiteren Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei dem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens am 19.2.2014 gab der Kläger zu 1) u.a. an, er habe in Ungarn ein Aufenthaltsdokument gehabt, nachdem sie dort als Asylbewerber anerkannt worden seien. Er sei im September 2009 mit seiner Frau von Teheran nach Istanbul geflogen. Am selben Tag seien sie dann von Istanbul nach Budapest geflogen. Von Budapest aus seien sie nach einigen Tagen mit dem Zug nach Wien gefahren. Dort hätten sie Asyl beantragt. Sie seien von September 2009 bis Februar 2010 in Österreich gewesen. Von dort seien sie nach Ungarn abgeschoben worden. Dort hätten sie Asyl beantragt und seien auch anerkannt worden. Die ersten zwei Wochen hätten sie in Haft im Gefängnis in Bekeshaba gelebt, dann ca. 2 Jahre im Lager Debrenzen. Ein Jahr seien sie in der Nähe von Bicske gewesen, etwa 8 oder 9 Monate in einer Wohnung, die sie von der Kirche bekommen hätten. Sie seien dann bedroht worden, dass man ihnen die Kinder wegnehme, wenn sie die Wohnung nicht verließen.

Die hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) am 12.3.2014 durchgeführte Eurodac-Abfrage ergab Treffer für Ungarn und Österreich. Das Bundesamt stellte am 8.4.2014 ein Wiederaufnahmegesuch hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) an Österreich. Das Übernahmeersuchen wurde durch Österreich am 8.4.2014 wegen Unzuständigkeit abgelehnt.

Auf ein Informationsersuchen des Bundesamtes hin, teilte Ungarn am 14.8.2014 mit, dass der Kläger zu 1) mit seiner Familie am 5.2.2010 in Ungarn einen Asylantrag gestellt habe. Das Verfahren sei am 17.8.2010 beendet gewesen. Es sei ein Gerichtsverfahren durchgeführt worden, aufgrund dessen habe die Familie den Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen.

Mit Schreiben vom 1.12.2014 bestätigte Ungarn die Bereitschaft zur Rückübernahme der Kläger.

Mit dem den Klägern am 2.12.2015 zugestellten **Bescheid vom 26.11.2015** (Gz.: 5725838-439) lehnte das Bundesamt die Anträge als unzulässig ab (Ziffer 1) und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde den Klägern die Abschiebung nach Ungarn oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Es wurde festgestellt, dass die Kläger nicht in den Iran abgeschoben werden dürfen (Ziffer 2). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Anträge auf Durchführung von Asylverfahren seien unzulässig. Die Kläger könnten aufgrund des in Ungarn gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Da die Asylanträge unzulässig seien, würden sie nicht materiell geprüft. Die Angaben der Kläger zu 1) und 2) in den persönlichen Gesprächen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens am 19.2.2014 ließen die Annahme, dass die Kläger von einem im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen sein könnten, nicht zu. Die vorgetragene psychische Erkrankung des Klägers zu 1) falle in den Bereich der inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse und sei daher gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Die Unzulässigkeit der Asylanträge ergebe sich aus dem Schutzstatus im sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG). Da sie dorthin abgeschoben werden sollen, ordne das Bundesamt nach § 34a AsylG grundsätzlich die Abschiebung an. Eine Abschiebungsandrohung sei allerdings ebenfalls zulässig, da es sich hier um das mildere Mittel gegenüber der Anordnung handle. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergebe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate sei im vorliegenden Fall angemessen. Anhaltspunkte für eine kürzere

Fristsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange seien weder vorgetragen worden noch lägen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 3.12.2015, bei Gericht am selben Tag eingegangen, ließen die Kläger gegen die Ziffern 2 und 3 des Bescheides der Beklagten vom 26.11.2015 Klage erheben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (RO 4 S 15.32000) stellen. Zur Begründung wird ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass Ungarn nicht mehr zur Rückübernahme der Kläger bereit sei. Weiter leide der Kläger zu 1) an schwerwiegenden psychischen Erkrankungen, deren Behandlung in Ungarn nicht sichergestellt wäre. Schließlich sei in Ungarn nicht gewährleistet, dass die Kläger als Familie zusammenbleiben könnten.

Die Kläger beantragen,

> die Ziffern 2 und 3 des Bescheides der Beklagten vom 26.11.2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den streitgegenständlichen Bescheid,

> die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16.12.2015 wurde der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Unter den Aktenzeichen RO 4 S 15.32007 und RO 4 K 15.32008 werden die Verfahren eines weiteren minderjährigen Kindes der Kläger geführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegte Behördenakte, sowie die Gerichtsakte mit der Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen. Die Gerichtsakte des Verfahrens RO 4 K 15.32000 wurde zum Verfahren beigezogen. Des Weiteren wurden die Gerichtsakten und die dort vorgelegte Behördenakte der Verfahren RO 4 S 15.32007 und RO 4 K 15.32008 zum Verfahren beigezogen.

Entscheidungsgründe:

Die Anfechtungsklage ist zulässig und begründet, soweit sie gegen Ziffer 2 Sätze 1 bis 3 (dazu 2) und Ziffer 3 (dazu 3) des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes vom 26.11.2015 gerichtet ist, da der Bescheid insoweit rechtswidrig ist und die Kläger in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Soweit die Aufhebung von Ziffer 2 Satz 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 26.11.2015 begehrt wird, ist die Klage unzulässig (dazu 1).

1. Für die Anfechtungsklage gegen Ziffer 2 Satz 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 26.11.2015 fehlt den Klägern die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO). Die Kläger werden durch die auf § 60 Abs. 10 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beruhende Feststellung, dass für sie ein Abschiebungsverbot in den Iran besteht nicht beschwert.
2. Die in Ziffer 2 Satz 1 bis 3 des streitgegenständlichen Bescheides angeordnete Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, weil es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt und die Kläger dadurch in ihren Rechten verletzt werden.

    a. § 34 Asylgesetz (AsylG) kommt hier als Rechtsgrundlage für den Erlass der Abschiebungsandrohung nicht in Betracht, da dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die hierfür erforderliche inhaltliche Prüfung des Asylantrags der Kläger (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist nicht erfolgt.

    b. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Abschiebungsandrohung hier auch nicht anstelle einer Abschiebungsanordnung nach §§ 34a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 26a AsylG erlassen werden, weil sie als „Minus" zu dieser anzusehen sei. Abschiebungsandrohung und Abschiebungsanordnung stellen gerade keine teilidentischen Vollstreckungsmaßnahmen dar (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2015, Az.: 1 B 41/15 -juris). Der Gesetzgeber hat in § 34a AsylG - abweichend von der grundsätzlichen Aufgabenverteilung im Asylverfahrens- und im Ausländerrecht - das Bundesamt ausdrücklich dazu bestimmt, bereits bei Erlass einer Entscheidung nach den §§ 26a, 27a AsylG auch inländische Vollstreckungshindernisse zu prüfen, um den Ausländer rasch und ohne die Möglichkeit einer entgegenstehenden Entscheidung der Ausländerbehörde abschieben zu können. Durch die gewählte Vorgehensweise entzieht sich die Beklagte dieser in § 34a AsylG vorgesehenen ausdrücklichen Zuständigkeitsverteilung. Die Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshinder-

nisse wird nämlich dadurch auf die Ausländerbehörde verlagert (Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 15.1.2016, Az.: AN 14 K 15.50060 -juris mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung, siehe auch Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 30.3.2016, Az.: AN 3 K 15.50318 -juris).

c. Darin liegt hier die Rechtsverletzung der Kläger. Durch die Verlagerung der Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse auf die Ausländerbehörde, wird nämlich der Rechtsschutz für die Kläger verkürzt. Gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG wäre es den Klägern möglich, gegen eine Abschiebungsanordnung einen Antrag nach § 80 Abs. 5 AsylG zu stellen. Bis zur gerichtlichen Entscheidung über diesen Antrag wäre die Abschiebung unzulässig (§ 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG). Demgegenüber können Anträge im vorläufigen Rechtsschutz, mit denen im Rahmen von § 34 Abs. 1 AsylG zu berücksichtigende Abschiebungsverbote geltend gemacht werden, nur über § 123 Abs. 1 VwGO verfolgt werden, was die Kläger vor höhere Darlegungshürden stellen würde (Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 15.1.2016, Az.: AN 14 K 15.50060 -juris mit weiteren Hinweisen auf die Rspr.).

3. Soweit sich die Klage gegen die in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG richtet, ist sie begründet. Das in § 11 Abs. 1 AufenthG geregelte gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot kommt zwar erst zum Tragen, wenn der Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist. Im Falle der Kläger fehlt es dafür im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Sätze 1 bis 3 der Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides derzeit an einer Vollstreckungsmaßnahme, aufgrund derer die Abschiebung durchgeführt werden könnte. Die Ziffer 3 läuft daher im entscheidungserheblichen Zeitpunkt ins Leere. Dennoch entfaltet sie einen Rechtsschein, der dazu geeignet ist, die Kläger zu belasten. Aus diesem Grund war der Klage auch insoweit stattzugeben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

5. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Schmid-Kaiser
Richterin am VG